



Brüssel, den 28. November 2023
(OR. en)

15594/23

SOC 794
EMPL 568
DIGIT 266
FREMP 335
MI 999

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14655/23
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates über die Digitalisierung im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, zur Erleichterung der Wahrnehmung der Rechte der sozialen Sicherheit in der EU und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem eingangs genannten Thema, die der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung vom 27./28. November 2023 gebilligt hat.

**Digitalisierung im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit,
zur Erleichterung der Wahrnehmung der Rechte der sozialen Sicherheit in der EU und zur
Verringerung des Verwaltungsaufwands**

Schlussfolgerungen des Rates

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. Das Hauptziel der Digitalisierung ist die Steigerung der Effizienz von Verfahren, die Nutzung und der Austausch von Daten und die Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren.
2. Im Jahr 2020 hat die Europäische Kommission die Kommunikation „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ und im Jahr 2021 die Kommunikation „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ vorgelegt.
3. Durch den Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 wird das Politikprogramm für die digitale Dekade aufgestellt, mit dem unter anderem darauf abgezielt wird, dass die EU und ihre Bürgerinnen und Bürger von einer sicheren digitalen Identität profitieren können, die es jeder Nutzerin und jedem Nutzer ermöglicht, die eigene Online-Präsenz und die eigenen Online-Interaktionen zu kontrollieren.
4. Mit dem Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade werden das Ziel, wesentliche öffentliche Dienste bis 2030 vollständig online bereitzustellen, sowie folgende allgemeine Ziele gesetzt: a) Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten, auf Grundrechten beruhenden, inklusiven, transparenten und offenen digitalen Umgebung mit sicherer und interoperabler digitaler Technik und sicheren und interoperablen digitalen Diensten sowie b) Bereitstellung inklusiver, effizienter, interoperabler und personalisierter öffentlicher Dienste und Instrumente mit hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards. Im Einklang mit diesen Zielen hat die Kommission das Gesetz für ein interoperables Europa vorgeschlagen, das Maßnahmen enthält, mit denen ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union gewährleistet werden soll. Das Ziel des Vorschlags für das Gesetz für ein interoperables Europa besteht darin, die Fragmentierung der Interoperabilitätslandschaft in der Union zu beseitigen und es den Verwaltungen in der Union zu ermöglichen, wirksam grenz- und sektorübergreifend zusammenzuarbeiten und öffentliche Dienste zu erbringen.

5. Das Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade enthält ferner das Ziel, dass 100 % der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bis 2030 über einen Zugang zu einem sicheren digitalen Identitätsnachweis (eID) verfügen, der für wichtige öffentliche Dienstleistungen in der gesamten EU genutzt werden soll.
6. Die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten enthält eine Reihe von Verpflichtungen, die die digitale Verwaltung betreffen und die auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und dem Grundsatz der einmaligen Erfassung basieren, sowie Informationsanforderungen in Bezug auf Verfahren. Gemäß dieser Verordnung müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bis Dezember 2023 auf 21 Verwaltungsverfahren vollständig online zugreifen, diese abwickeln und deren Ergebnisse erhalten können. Einige Verfahren betreffen die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.¹
7. Darüber hinaus wird mit dem Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte auf 20 Grundsätzen und Rechten für fairere, gut funktionierende Arbeitsmärkte und Sozialsysteme zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger aufgebaut. Darin werden wichtige Ziele vorgeschlagen, die die Europäische Union bis 2030 erreichen soll. Im Aktionsplan wurde auch die Einleitung des Pilotprojekts „Europäischer Sozialversicherungspass“ angekündigt, mit dem bis 2023 eine digitale Lösung für die grenzübergreifende Überprüfung von Sozialversicherungsansprüchen geprüft werden soll.
8. Im ersten Halbjahr 2023 wurden zwei Veranstaltungen der Digitalisierung im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gewidmet: die Konferenz auf hoher Ebene zur „Digitalisierung der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Arbeitskarten“ vom 1. März 2023 sowie die Sitzung der Arbeitsgruppe der Verwaltungskommission vom 8. März 2023.

¹ Zu den im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu digitalisierenden Verfahren gehören der Antrag auf Bestimmung des anwendbaren Rechts gemäß Titel II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, der Antrag auf Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte sowie der Antrag auf Ruhestands- und Vorruhestandsleistungen aus Pflichtversicherungssystemen.

9. Im September 2023 hat die Kommission den ersten jährlichen Bericht über den „Stand der digitalen Dekade“ veröffentlicht.
10. Im September 2023 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat im Einklang mit Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/1724 den ersten zweijährlichen Umsetzungsbericht über die Funktionsweise des einheitlichen digitalen Zugangstors und die Funktionsweise des Binnenmarkts vorgelegt, der auf den nach den Artikeln 24, 25 und 26 der genannten Verordnung erhobenen Statistiken und eingeholten Rückmeldungen beruht. Im Bericht wird der Geltungsbereich von Artikel 14 (Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung) unter Berücksichtigung der technologischen, marktbezogenen und rechtlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Nachweisen zwischen den zuständigen Behörden überprüft.
11. Darüber hinaus wird die Verwaltungskommission durch Artikel 72 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit mit der Förderung neuer Technologien zur Erleichterung des freien Personenverkehrs – insbesondere durch die Modernisierung der Verfahren für den Informationsaustausch und die Anpassung des Informationsflusses zwischen den Sozialversicherungsträgern – betraut. Außerdem wird durch die Verordnung (EG) Nr. 987/2009² die Bedeutung der Nutzung elektronischer Mittel beim Datenaustausch zwischen den Trägern der Mitgliedstaaten und die Rolle der Verwaltungskommission bei der Festlegung der Struktur, des Inhalts und des Formats sowie der Verfahren im Einzelnen für diesen Datenaustausch unterstrichen.
12. Am 6. September 2023 hat die Kommission eine Mitteilung zur „Digitalisierung der Koordinierung der sozialen Sicherheit: Erleichterung der Freizügigkeit im Binnenmarkt“ vorgelegt. In der Mitteilung wird eine Bilanz der bestehenden digitalen Initiativen gezogen und ein Überblick über die Verbindungen zwischen verschiedenen digitalen Projekten zur Förderung der Freizügigkeit und der Mobilität der Arbeitskräfte präsentiert, wobei die Synergien und die Kompatibilität zwischen diesen Initiativen aufgezeigt werden. In der Mitteilung werden ferner kurz- und langfristige Maßnahmen zur weiteren Digitalisierung der Verfahren im Bereich der grenzüberschreitenden sozialen Sicherheit vorgeschlagen;

² Erwägungsgründe 3 und 4; Artikel 4 und 95.

IN ANBETRACHT DES FOLGENDEN:

13. Die wachsende Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger und die Erfahrungen der letzten Jahre, auch mit der COVID-19-Pandemie, haben deutlich gemacht, wie wichtig die Digitalisierung in den Bereichen Gesundheit und soziale Sicherheit ist und dass sie unter Einbeziehung aller Mitgliedstaaten und Sektoren sowohl auf nationaler als auch transnationaler Ebene schneller umgesetzt werden muss.
14. Die Digitalisierung im Bereich der sozialen Sicherheit ist dank der Entwicklung mehrerer Initiativen in den letzten Jahren weiter vorangekommen. Das dezentrale IT-System „Elektronischer Austausch von Information der sozialen Sicherheit“ (Electronic Exchange of Social Security Information – EESSI) ermöglicht Sozialversicherungsträgern in der gesamten Union einen schnelleren und sichereren Informationsaustausch. Die vollständige Einführung des Systems sollte bis Ende 2024 abgeschlossen sein. Mit dem Pilotprojekt betreffend den Europäischen Sozialversicherungspass (ESSPASS) soll die Interaktion zwischen mobilen Bürgerinnen und Bürgern und öffentlichen Stellen vereinfacht werden. Nach einer ersten Pilotphase erproben zwei Konsortien – Digital Credentials for Europe (DC4EU) und Vector – mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission derzeit die Digitalisierung von Verfahren in Bezug auf die A1-Bescheinigung und die Europäische Krankenversicherungskarte. Die Ergebnisse dieser groß angelegten Pilotprojekte für digitale Lösungen im Bereich der grenzübergreifenden Überprüfung von Sozialversicherungsansprüchen sollten im zweiten Quartal 2025 veröffentlicht werden. Der künftige Rahmen für eine europäische digitale Identität, durch den die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) überarbeitet wird, sollte die Grundlagen für die digitale Identität und das Vertrauen in das ESSPASS-Projekt und möglicherweise in andere künftige digitale Initiativen im Bereich der sozialen Sicherheit schaffen.
15. Mit Hilfe von eIDAS, einem Vertrauensrahmen und einer der Säulen der Digitalstrategie der Europäischen Union, sollen die Sicherheit von Transaktionen für die Unternehmen erhöht, der Verwaltungsaufwand verringert und die Arbeitsabläufe effizienter gestaltet werden.

16. Bei EESSI handelt es sich um ein sehr ehrgeiziges langfristiges Projekt; das System wird bereits in allen teilnehmenden Ländern verwendet, auch wenn seine vollständige Einführung in mehrere Ländern noch aussteht. Es wurde ein Programm zur Verbesserung der Arbeitsabläufe auf den Weg gebracht, um diese zu straffen und zu verbessern. Mit diesem Programm sollen die Funktionsweise des EESSI und die Effizienz des Austauschs verbessert werden, und die daraus gewonnenen Erfahrungen könnten auch dazu beitragen, den Zeitraum für die Implementierung künftiger Entwicklungen zu verkürzen.
17. Das eigentliche Ziel dieser Projekte besteht darin, die papierlose Ende-zu-Ende-Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den jeweiligen Verwaltungen sowie zwischen den nationalen Verwaltungen über Grenzen hinweg zu ermöglichen und dabei einen vollständigen Datenschutz zu garantieren.
18. Technologische Entwicklungen und digitale Instrumente könnten möglicherweise dazu beitragen, künftige Gesetzesänderungen umzusetzen. Änderungen der Rechtsvorschriften müssen jedoch in jedem konkreten Fall gesondert und gründlich geprüft werden.
19. Da die Gesellschaft und die Dienste der sozialen Sicherheit zunehmend digital werden, müssen wir auch dem Thema digitale Kompetenzen und Qualifikationen sowie digitale Integration besondere Aufmerksamkeit widmen, wenn es darum geht, einen gleichberechtigten Zugang zu Diensten und ihrer Digitalisierung zu gewährleisten. Die Erfahrungen aus der Pandemie haben gezeigt, dass die Mehrheit der Bevölkerung seit 2020 einige digitale Kompetenzen erworben hat³; allerdings haben sie auch deutlich gemacht, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass der digitale Wandel für alle Bürgerinnen und Bürger, einschließlich der schwächsten Bevölkerungsgruppen, von Vorteil ist. Ein bürgerorientierter Ansatz ist der Schlüssel zur Bekämpfung der digitalen Exklusion, zur Verringerung der digitalen Kluft und zur Lösung des Problems, dass potenzielle Begünstigte diese Dienste nicht in Anspruch nehmen. Mit dem Europäischen Jahr der Kompetenzen wird eine positive Einstellung gegenüber Umschulungen und Weiterbildungen gefördert, um das Potenzial des digitalen Wandels auf sozial gerechte und inklusive Weise voll auszuschöpfen. Die diesbezüglichen Bemühungen und Investitionen sollten fortgesetzt werden. Zugleich sollten Menschen ohne umfassenden Zugang zu digitalisierten Verfahren weiterhin in der Lage sein, ihre Rechte der sozialen Sicherheit geltend zu machen.

³ Eurostat – Niveau der digitalen Kompetenzen von Einzelpersonen (bis 2019) (Online-Datencode: ISOK_SK_DSKL_I) [Statistik | Eurostat \(europa.eu\)](#) und Niveau der digitalen Kompetenzen von Einzelpersonen (seit 2021) (Online-Datencode: ISOK_SK_DSKL_I21) [Statistik | Eurostat \(europa.eu\)](#)

20. Was die Abläufe in öffentlichen Verwaltungen anbelangt, so sollte die Digitalisierung stets als ein Instrument betrachtet werden, das umfassend ein- und umgesetzt werden muss, wo und wann immer dies sinnvoll ist. Die nationalen Gegebenheiten und auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis sollten dabei berücksichtigt werden. Es geht nicht nur darum, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen online mit öffentlichen Verwaltungen interagieren können, um ein bestimmtes Verfahren in Gang zu setzen. Im Interesse der Vermeidung von Verzögerungen sowie zusätzlichem Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Verwaltungskosten können digitale Instrumente für öffentliche Verwaltungen von Vorteil sein, um Verfahren zu beschleunigen, Doppelarbeit zu erkennen und das Betrugs- und Fehlerrisiko zu verringern. Dies schließt menschliches Eingreifen in Fällen, in denen eine persönliche Beratung oder eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, nicht aus;

UNTER HERVORHEBUNG DES FOLGENDEN:

21. Seit 2020 wurden bei der Digitalisierung nationaler und grenzübergreifender Verfahren im Bereich der sozialen Sicherheit mehr Fortschritte erzielt als in den Jahren zuvor. Trotz der bisherigen Fortschritte besteht jedoch noch Raum, um die Digitalisierung im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit voranzubringen – auch angesichts der schnellen Entwicklung neuer Technologien und dadurch eröffneter neuer Perspektiven, die einfließen könnten.
22. Die verfügbaren EU-Finanzmittel, einschließlich der Aufbau- und Resilienzfazilität und des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), könnten dazu beitragen, die Digitalisierung in den Mitgliedstaaten weiter voranzutreiben, insbesondere in den Mitgliedstaaten, deren Digitalisierungsgrad weniger fortgeschritten ist.
23. Die Initiativen der Kommission zielen darauf ab, Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung zu fördern und dabei – zusätzlich zur Förderung der grenz- und sektorübergreifenden Interoperabilität zwischen öffentlichen Verwaltungen – die Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt dieses Ziels zu stellen und intuitive, benutzerfreundliche Instrumente mit einfacher Sprache zu schaffen.

24. Regelmäßige Gespräche zwischen Vertretern der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Kommission sind entscheidend, um eine politische Steuerung der laufenden und geplanten Digitalisierungsprozesse sicherzustellen und die diesbezüglichen Fortschritte zu überwachen. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Sozialversicherungsträger aufgrund ihres Fachwissens in diese regelmäßigen Gespräche einbezogen werden und dass der Austausch bewährter Verfahren gefördert wird.
25. Die Kommission nimmt zusammen mit der Verwaltungskommission und ihrem Fachausschuss bei der Untersuchung der Frage, wie sich die verschiedenen digitalen Initiativen auf die Wahrnehmung der Sozialversicherungsansprüche mobiler Bürgerinnen und Bürger auswirken, eine aktive Rolle ein. Dies würde auch die Möglichkeit bieten, voneinander zu lernen und bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten auszutauschen.
26. Um eine Fragmentierung zu vermeiden und sich ein klares Bild der verschiedenen digitalen Initiativen, ihrer Auswirkungen auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und ihrer möglichen Überschneidungen verschaffen zu können, sollte bei der Vorbereitung und Bearbeitung der verschiedenen EU-Initiativen auf die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch geachtet werden.
27. Weitere neue europäische Digitalisierungsinitiativen sollten auf der Bewertung der laufenden Initiativen aufbauen und bestehende europäische und nationale Instrumente ergänzen;

ERSUCHT DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION DIE MITGLIEDSTAATEN, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER NATIONALEN GEGEBENHEITEN

28. weiterhin Maßnahmen zur ergreifen, um die Umsetzung bestehender und neuer digitaler und interoperabler Initiativen sicherzustellen, mit denen die Verwaltungsverfahren und die Kommunikation zwischen den nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten vereinfacht und beschleunigt werden und die Einhaltung der geltenden EU-Gesetzgebung gewährleistet wird, sodass insbesondere die Einführung und vollständige Inbetriebnahme des EESSI bis spätestens 2024 zum Abschluss gebracht wird;

29. die Bemühungen zur Erreichung der Ziele der digitalen Dekade zu verstärken, wonach bis 2030 die wichtigsten öffentlichen Dienste zu 100 % online zur Verfügung stehen, auch in Bezug auf die soziale Sicherheit, und die Menschen zu 100 % Zugang zu elektronischen Identifizierungsmitteln (eID) haben, die für die wichtigsten öffentlichen Dienste, auch für die soziale Sicherheit, in der gesamten EU genutzt werden sollen;
30. dauerhaft in Automatisierungsverfahren zur Bearbeitung von grenzübergreifenden Fällen der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes zu investieren;
31. sich weiter um die Umsetzung der Digitalisierung der Verfahren im Rahmen der Verordnung über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu bemühen;
32. zu erwägen, sich als Folgemaßnahme zur ersten Phase des ESSPASS-Pilotprojekts an den Tätigkeiten der Konsortien Digital Credentials for Europe (DC4EU) und Vector zu beteiligen, die die Digitalisierung von Verfahren in Bezug auf die A1-Bescheinigung und die Europäische Krankenversicherungskarte erproben;
33. ihre öffentlichen Verwaltungen zur Zusammenarbeit mittels einer reibungslosen und zeitnahen Kommunikation anzuhalten, damit für die Arbeitnehmer im Binnenmarkt ein lückenloser Versicherungsschutz gewährleistet ist; zugunsten der betroffenen Arbeitnehmer, Unternehmen und Verwaltungen für klare, transparente und gestraffte Verfahren der sozialen Sicherheit, auch der grenzübergreifenden, zu sorgen;
34. sich darum zu bemühen, dass die Digitalisierung dazu beiträgt, die Festlegung der Rechte und Pflichten mobiler Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen zu beschleunigen, das Schutzniveau betreffend die Rechte der Menschen zu erhöhen, das Risiko von Fehlern und Betrug zu senken und die Tragfähigkeit der Systeme der sozialen Sicherheit zu gewährleisten;
35. bei der Umsetzung digitaler Initiativen weiterhin Maßnahmen zur Stärkung des Datenschutzes zu ergreifen, da die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sensible personenbezogene Daten betrifft;

ERSUCHT DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION DIE KOMMISSION,

36. die Kommissionsmitteilung zur Digitalisierung der Koordinierung der sozialen Sicherheit vom 6. September 2023 zu verbreiten und die Diskussion über dieses Thema unter den Mitgliedstaaten zu fördern, damit ein Dialog und Informationsaustausch über die Digitalisierung der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in verschiedenen Foren stattfindet, wie beispielsweise bei den hochrangigen Treffen mit den Mitgliedstaaten, die die Kommission – wie in der Mitteilung erwähnt⁴ – jährlich abhalten wird;
37. die Mitgliedstaaten bei der vollständigen und korrekten Umsetzung des EESSI weiterhin zu unterstützen, auch mit Finanzmitteln und IT-Fachwissen, die seitens der EU verfügbar sind, und zusammen mit ihnen auf eine stetige Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit des Systems hinzuwirken;
38. basierend auf den Ergebnissen der laufenden Erprobungstätigkeiten der Konsortien nach Abschluss der ersten Phase des ESSPASS-Pilotprojekts und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die nächsten Schritte auszuloten, einschließlich der Möglichkeit, eine ESSPASS-Lösung in allen EU-Ländern einzuführen, und zu prüfen, ob eventuell eine Änderung des Rechtsrahmens notwendig ist;
39. die Mitgliedstaaten im Rahmen der jährlichen hochrangigen Treffen und durch den regelmäßigen Austausch mit der Verwaltungskommission und dem Fachausschusses über den Sachstand der Digitalisierungsinitiativen, die für die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit relevant sind, auf dem Laufenden zu halten;
40. den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) zu fördern und gleichzeitig die Rolle und die Zuständigkeiten der Verwaltungskommission und des Fachausschusses gemäß den Artikeln 72 und 73 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in dieser Frage wie auch die bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen der ELA und der Verwaltungskommission zu achten;

⁴ „Die Kommission wird jährlich hochrangige Treffen mit den Mitgliedstaaten abhalten, um die weitere Digitalisierung, Standardisierung und Automatisierung bei der Koordinierung der sozialen Sicherheit zu erörtern und voranzubringen mit dem Ziel, die Freizügigkeit und die Arbeitskräftemobilität zu erleichtern und die Interoperabilität mit anderen relevanten Bereichen zu verbessern“, COM(2023) 501, Seite 15.

41. in Zusammenarbeit mit der Verwaltungskommission die Möglichkeiten auszuloten, wie der Fachausschuss dazu beitragen kann, die Auswirkungen und den Nutzen digitaler Initiativen – auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene – für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu untersuchen, und dabei zugleich die unterschiedlichen Leitungsstrukturen dieser Initiativen zu achten;
42. auf der Grundlage von Analysen der ELA in Bezug auf nationale digitale Lösungen und die digitale Reife der nationalen Systeme den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, Investitionen zielgerichteter einzusetzen, und damit sicherzustellen, dass in ganz Europa gleichzeitig Fortschritte erzielt werden;
43. weiterhin einen kohärenten Ansatz in Bezug auf die Digitalisierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu gewährleisten und so Synergien zwischen bereits bestehenden digitalen Instrumenten und Lösungen sowie Konvergenz unter den verschiedenen Initiativen sicherzustellen;
44. die etwaige Nutzung künstlicher Intelligenz (AI) im Kontext der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu analysieren;
45. die Möglichkeiten für eine weitere Vereinfachung und Straffung der Verfahren, die die Freizügigkeit von Menschen und Arbeitnehmern in der EU regeln, unter Achtung der nationalen Verfahren und der aktuellen Unionsvorschriften auf dem Gebiet der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auszuloten.
